

Wahlreglement

Gültig ab 1. Juli 2022

genehmigt durch den Stiftungsrat
am 2. Juni 2022

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat für Wahlen der Arbeitnehmervorteiler/innen in den Stiftungsrat folgendes Wahlreglement.

Zur leichten Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung gewählt, die sich jedoch auf Personen aller Geschlechter bezieht.

1 Wahl- und Stimmrecht

1.1 Wählbarkeit als Arbeitnehmervorteiler im Stiftungsrat und Wahlberechtigung

Wählbar als Arbeitnehmervorteiler sind alle aktiv versicherten Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, welche nicht an der Willensbildung bei wichtigen oder grundsätzlichen Entscheiden beteiligt sind (Mitarbeiter im Gesamtarbeitsvertrag, sowie Mitarbeiter im Einzelarbeitsvertrag **ohne** direkt den Unternehmenserfolg beeinflussende Führungsfunktion).

- 1.2 Für die Ausübung des Vorschlags- bzw. Wahlrechts sind diejenigen Versicherten berechtigt, die:
- bezüglich Vorschlagsrecht am Tag der Publikation der Wahlausschreibung gemäss Verwaltungssystem aktiv versichert sind. Dies unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag bereits gekündigt wurde.
 - bezüglich Wahlrecht am 1. des Monats in dem der Wahlgang stattfindet, gemäss Verwaltungssystem aktiv versichert sind (rückwirkende Ein- oder Austritte werden also nicht berücksichtigt).

2 Wahlverfahren

2.1 Wahlausschreibung und Wahlkreise

Mindestens zehn Wochen vor Beginn der neuen Amtsdauer schreibt der Stiftungsrat die Wahlen mittels offizielle Informationskanäle an alle Arbeitnehmer aus. Die angemessene Vertretung der Arbeitnehmerkategorien wird mit Wahlkreisen wie folgt berücksichtigt:

- 1 Vertreter für den Arbeitsort Genf
- 1 Vertreter für den Arbeitsort Basel
- 1 Vertreter für den Arbeitsort Zürich

Erneuerungswahlen werden nach Ablauf der Amtsdauer für den ganzen Stiftungsrat fällig.

Ersatzwahlen für einen Stiftungsrat werden bei Demission oder Austritt des Arbeitnehmervorteilers aus dem Stiftungsrat fällig. In diesem Fall wird die Wahlausschreibung so bald als möglich nach Bekanntwerden der Demission/des Austritts in die Wege geleitet. Das Verfahren richtet sich nach den in diesem Reglement genannten Regeln.

2.2 Wahlvorschläge

Innerhalb von drei Wochen nach der Wahlausschreibung sind Wahlvorschläge/Kandidaturen an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. Jeder neue Kandidat muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit persönlicher Unterschrift vorgeschlagen werden. Dabei dürfen Kandidierende nur für den Wahlkreis antreten, an dem sie grossmehrheitlich (zu mehr als 50% ihres Arbeitsvolumens) tätig sind. Unterzeichnende müssen ihren Arbeitsort auch mehrheitlich (zu mehr als 50% ihres Arbeitsvolumens) im entsprechenden Wahlkreis haben.

2.3 Kandidaten

Die Namen der Kandidaten werden nach Ablauf der Wahlausschreibung mittels Zirkular publiziert. Spätestens 3 Wochen nach Publikation der Kandidaten erfolgt der Wahlgang.

2.4 Wahlgang

Falls gleich viele Kandidaten wie Sitze zur Verfügung stehen, gelten diese Kandidaten als gewählt (stille Wahl). Sofern mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Sitze zur Verfügung stehen, finden anschliessend Wahlen statt. Diese dauern drei Wochen. Verantwortlich für die Wahldurchführung ist die Geschäftsführung. Sie versendet die offiziellen Wahlzettel für die Wahl oder ist dafür besorgt, dass sämtliche Wahlberechtigten elektronisch abstimmen können. Die Arbeitnehmervorteiler werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Elektronische Wahlen:

- Sämtliche Wahlberechtigten erhalten ein Mail.
- Die Wählerstimmen werden elektronisch abgegeben.
- Die Software stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sicher.
- Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt elektronisch.

Schriftliche Wahlen:

- Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch eine von der Geschäftsführung bestimmte Wahlkommission.
- Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen Wahlzettel zu zählen. Von der Gesamtzahl sind die leeren und die ungültigen Zettel auszuscheiden und abzuziehen.
- Enthält ein Wahlzettel den Namen eines Kandidaten mehr als einmal, so hat die Wahlkommission die Wiederholung zu streichen und den so bereinigten Zettel als gültig mitzuzählen.
- Ungültig sind:
 - a) Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben
 - b) Auf anderem Wege als von Hand beschriftete Wahlzettel
 - c) Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder offensichtlicher Kennzeichnung
 - d) Wahlzettel, die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.5 *Publikation des Wahlergebnisses*

Die Wahlergebnisse werden durch ein Wahlprotokoll schriftlich festgehalten und allen Versicherten mitgeteilt. Jeder neu Gewählte muss die Annahme des Amtes bei einer allfälligen Wahl bestätigen.